

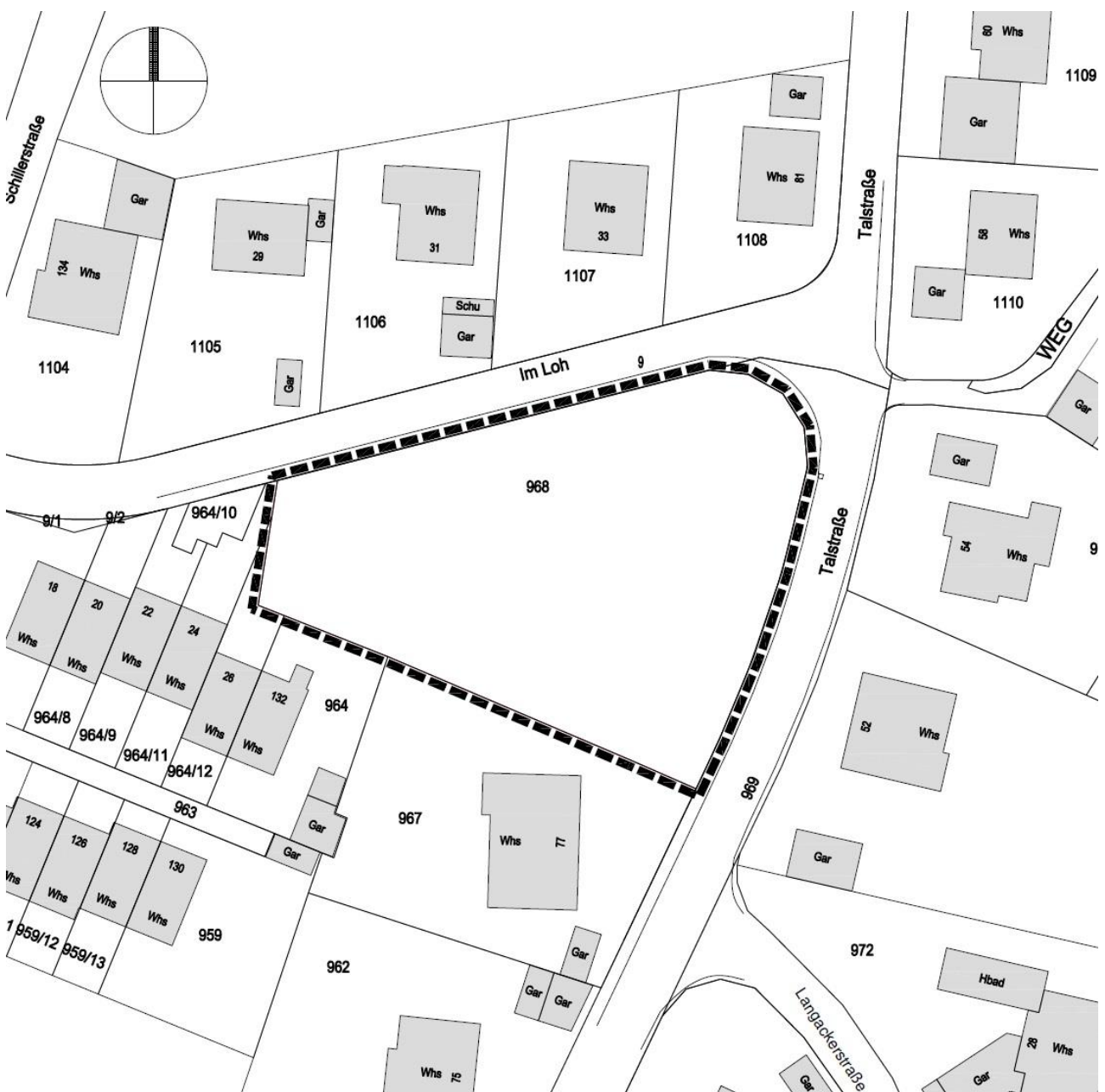
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Im Loh“, 8. Teiländerung des Bebauungsplanes „Obere-, Mittlere-, Niedere Holzmatt und Kurze Fuhren“, Ortsteil Langenau hier: Inkrafttreten nach § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat am 09.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Im Loh“, Gemarkung Langenau nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren i.V.m § 13 (3) BauGB ohne Umweltbericht und ohne Zusammenfassende Erklärung erstellt wurde.

Für den Planbereich maßgebend ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Im Loh“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung sowie dem Fachgutachten zur

➤ Behandlung der Umweltbelange mit Artenschutz, Büro faktorgrün, Freiburg vom 09.11.2020

im Rathaus Schopfheim, Stadtbauamt, Hauptstraße 23, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Aufgrund der Corona-Pandemie wird im vorherige Anmeldung gebeten. Sie erreichen uns telefonisch unter 07622/396-167 oder -177 per Email unter p.egi@schopfheim.de, s.meyer@schopfheim.de oder schriftlich unter Stadt Schopfheim, FB I/FG 3, Hauptstraße 23, 79650 Schopfheim.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, wird hingewiesen. Ferner wird auf § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen, wonach Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der entschädigungspflichtige Vermögensnachteil entstanden ist, gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB beantragt werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schopfheim geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt der Bebauungsplan grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Schopfheim, den 19.11.2020
Stadtverwaltung Schopfheim
gez. Dirk Harscher, Bürgermeister